



Schulkonferenz

Die wichtigsten Mitbestimmungsrechte für Schüler*innenvertretungen gibt es in der Schulkonferenz. Nach dem SchulG ist die Schulkonferenz das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der Schule (§§ 75 und 76).

Mitglieder

Die Schulkonferenz setzt sich aus vier Schüler*innen, vier Eltern, vier Lehrer*innen, dem/der Schulleiter*in und einer externen Person zusammen (§ 77 Abs. 1). Alle diese Mitglieder haben Stimmrecht. Schüler*innen haben in der Schulkonferenz zwar die Möglichkeit, an zentralen Entscheidungen mitzubestimmen, dennoch haben sie selbst bei wichtigen Entscheidungen, welche mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, allein keine Chance, ein Projekt abzulehnen, geschweige denn eines durchzusetzen.

Teil VI Schulverfassung, Abschnitt II Schulkonferenz

§ 77 Mitglieder, Absatz 1

Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. der/die Schulleiter*in,
2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreter*innen,
3. vier von der Gesamtschüler*innenvertretung gewählte Schüler*innen ab Jahrgangsstufe 7,
4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und
5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.

Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll ein*e Vertreter*in der nichtpädagogischen Mitarbeiter*innen mit beratender Stimme angehören.

Teil VI Schulverfassung, Abschnitt II Schulkonferenz

§ 77 Mitglieder, Absatz 3

In Schulen, denen mehr als 50 Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine*n Schüler*in nichtdeutscher Herkunftssprache und eine*n Erziehungsberechtigte*n nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder hinzu; dies gilt nicht, wenn Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.

Teil VI Schulverfassung, Abschnitt II Schulkonferenz

§ 77 Mitglieder, Abschnitt 4

Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.

Entscheidungsbereiche

Die Schulkonferenz beschließt unter anderem über:

2/3 Mehrheit (§ 76 Abs. 1)

- die Grundsätze der Verteilung von Personal- und Sachmitteln
- über den Vorschlag für die Bestellung des/der Schulleiter*in
- das Schulprogramm (Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht)
- das Evaluationsprogramm der Schule
- den Unterrichtsbeginn
- die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich
- Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben
- die Namensgebung für die Schule

Einfache Mehrheit (§ 76 Abs. 2)

- die Stellung eines Antrags auf Einrichtung als Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs
- die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens
- Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen
- Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und
- Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsorings
- die Einrichtung von Lernmittelfonds

Die Schulkonferenz ist anzuhören (§76 Abs. 3)

- vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,
- vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule,
- vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule. Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 7 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.

Teil VI Schulverfassung, Abschnitt II Schulkonferenz

§ 75 Stellung und Aufgaben, Absatz 2

Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

Teil II Schulgestaltung, Abschnitt II Gestaltung von Unterricht und Erziehung

§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder, Ethik, Absatz 3

Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des Schulprogramms auf der Grundlage einer Konzeption der betroffenen Fachkonferenzen, ob die Unterrichtsfächer jeweils für sich, fachübergreifend oder fächerverbindend oder als Lernbereich unterrichtet werden.

§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder, Ethik, Absatz 4

Die Schulkonferenz entscheidet unter Beachtung der Stundentafel und der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, welche besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete unterrichtet werden.